

## **Satzung**

### **des LandFrauenVerein Sandesneben u. Umgebung e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „LandFrauenVerein Sandesneben und Umgebung e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 09. Oktober 1950 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 23. August 2014 als eingetragener Verein erneut gegründet.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Sandesneben. Postalische Anschrift ist jeweils die Adresse der 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  2. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
  3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag und Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Oktober des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (5) Einzelpersonen, die sich in gesonderter Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (6) Der LandFrauenVerein Sandesneben und Umgebung e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.

## **§ 4 Organe des Vereins**

-2-

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, innerhalb des ersten Quartal eines Jahres statt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung (es gilt der Absendetag).

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes

Genehmigung der Jahresrechnung

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Rechnungsprüferinnen

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Wahl des Vorstandes

Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern

Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

der 1. Vorsitzenden

der 2. Vorsitzenden

der Kassenführerin

der Protokoll- und Schriftführerin

den Beisitzerinnen (3)

## **Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist**

-  
-3-

die 1. Vorsitzende

die 2. Vorsitzende

die Kassenführerin

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

**Ausnahme im Jahr der Gründung** Hier werden die 1. Vorsitzende, die Kassenführerin sowie 2 Beisitzerinnen für **4 Jahre** gewählt. Die 2. Vorsitzende, die Schriftführerin sowie 1 Beisitzerin werden an diesem Tag für **2 Jahre** gewählt. So soll gewährleistet werden, dass niemals der komplette Vorstand aufhört bzw. ausgetauscht wird.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.

Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

## **§ 7 Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der *absoluten* Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmengleichheit.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge**

-4-

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder/Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. des Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§ 10 Kostenerstattung**

Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend - und dies in der Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (ausstehende Forderungen von Gläubigern), so sind 2 Mitglieder vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.
- (4) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem KreisLandFrauenverband Herzogtum Lauenburg zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird die 1. Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

**Sandesneben, den**

---

1. Vorsitzende

---

2. Vorsitzende

---

Kassenführerin